

Rundschreiben Nr. 14/2003

An alle
Kreditinstitute

Bankenstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Hinweise zu beachten:

Neue Meldedaten in der monatlichen Bilanzstatistik per Dezember 2002: Erläuterungen zur korrekten Darstellung in den Meldebögen

Bei der Auswertung der im Berichtsmonat Dezember 2002 erstmals erhobenen Meldedaten im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (Anlage B4 und Angaben über die Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat) sind wir auf eine Reihe von Unstimmigkeiten gestoßen. Die folgenden Hinweise dienen der Klarstellung über die meldetechnischen Sachzusammenhänge bei den neuen Meldedaten; wir bitten Sie, diese Erläuterungen künftig bei der Erstellung Ihrer bilanzstatistischen Meldungen zu beachten.

(1) **Anlage B4 zur monatlichen Bilanzstatistik: Darstellung der Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten im Hinblick auf den Verwendungszweck**

In der neuen Anlage B4 werden die Forderungen an inländische Privatpersonen nach dem Verwendungszweck untergliedert. In diesem Zusammenhang sind die „Konsumentenkredite“ gesondert darzustellen (B4, Zeile 121). Wir sind mit dieser Aufgliederung der Kundenkredite den Meldeanforderungen der EZB nachgekommen, die im Einzelnen in der EZB-Verordnung über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) im Anhang I, Teil 3, Kategorie 2 (Kredite) niedergelegt sind. Darin sind die „Konsumentenkredite“ als Kredite an private Haushalte für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Zweck der persönlichen Verwendung definiert. Diese Definition ist auch maßgeblich für die Identifizierung der Konsumentenkredite, für die im Rahmen der neuen EWU-Zinsstatistik Zinssätze zu melden sind (vgl. EZB-Verordnung über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18), Anhang II, Teil 4, XIII., Abs. 42).

In den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank mussten in der Vergangenheit die Kundenkredite nicht nach dem Verwendungszweck untergliedert angegeben werden, allerdings mit der einzigen Ausnahme der Kredite für den Wohnungsbau in den Meldungen zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik. Wir waren uns dabei bewusst, dass eine hinreichend genaue Zuordnung der Kundenkredite nach verschiedenen Kategorien der Mittelverwendung zumindest im unbesicherten Bereich schwer, für die Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten gar nicht zu bewerkstelligen war. Eine dv-technische Verschlüsselung der Verwendungszwecke war überdies in vielen Bankbuchhaltungen nicht vorgesehen. Um dennoch statistische Ergebnisse für die von der EZB geforderte Kategorie „consumer credit“ (= Konsumentenkredite) liefern zu können, haben wir bisher die in der Kreditnehmerstatistik gemeldeten Raten- und Nichtratenkredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau) unter dem Rubrum Konsumentenkredite zusammengefasst. In diesem Aggregat sind allerdings auch Nicht-Konsumentenkredite an diese Kundengruppen (wie z. B. gewerbliche Darlehen, kreditfinanzierte Wertpapierkäufe oder Kredite für Ausbildungszwecke) enthalten. Nicht eingeschlossen sind hingegen Konsumentenkredite an Selbständige.

Aus jüngsten Gesprächen mit Banken vor allem im Zusammenhang mit der Implementierung der Zinsstatistik-Meldeanforderungen wissen wir, dass die monetären Finanzinstitute (MFIs) in Deutschland inzwischen überwiegend in der Lage sind, die

Kundenkredite entsprechend dem Verwendungszweck den Kategorien „Konsumentenkredite“, „Kredite für den Wohnungsbau“ und „sonstige Kredite“ - wie in der neuen Anlage B4 dargestellt - zuzuordnen. Entsprechende Verschlüsselungen der Kundenkonten sind bei den meisten Instituten und Rechenzentralen eingerichtet. Es besteht somit kein Anlass mehr, die von MFIs herausgelegten „Konsumentenkredite“ über die Hilfskriterien der Schuldnergruppen (= unselbständige und sonstige Privatpersonen) und der Rückzahlungsmodalitäten (= Ratenkredite) im Rahmen der Bilanz- und Kreditnehmerstatistik näherungsweise zu ermitteln. **Die meldepflichtigen MFIs in Deutschland werden daher gebeten, sofern nicht bereits geschehen, ab dem Berichtsmonat Juni 2003 in der Anlage B4 zur monatlichen Bilanzstatistik die Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten entsprechend dem Verwendungszweck wie folgt auszuweisen:**

Konsumentenkredite	Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (<u>einschl.</u> Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)¹
Kredite für den Wohnungsbau	Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung) gewährt worden sind (<u>ohne</u> Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)¹
Sonstige Kredite	Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung, etc.

In gleicher Weise ist ab dem Berichtsmonat Juni 2003 in der Anlage B3 zur monatlichen Bilanzstatistik, Zeile 121, die Meldeposition für „Forderungen an Privatpersonen; Schuldner von Konsumentenkrediten in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion“ nach dem Verwendungszweck auszuweisen (Muster der geänderten Anlage B3 liegt bei).

Eine Abstimmung der Angaben zu den „Konsumentenkrediten“ in der Anlage B4 mit den Positionen aus der Kreditnehmerstatistik (die sich nicht ändern) ist künftig nicht mehr erforderlich; lediglich die Meldedaten zu den Wohnungsbaukrediten müssen in beiden Meldungen übereinstimmen. Wir werden die Fußnotenhinweise auf dem Mel-

¹ Bei der Zuordnung der Debetsalden in der Gänze zu den Konsumentenkrediten muss in Kauf genommen werden, dass ein (geringer) Teil dieser Forderungen der Zwischenfinanzierung von Bauleistungen oder Wohnungserwerb dient.

devordruck B4 (Muster liegt bei) sowie die Empfehlungen für die Formalprüfungen und die betreffenden Passagen in den Bankenstatistik-Richtlinien in Kürze entsprechend anpassen.

Wenn im Einzelfall ein Ausweis der Kreditarten nach dem Verwendungszweck wie oben beschrieben nicht möglich sein sollte, sind wir bereit, für eine Übergangszeit eine abweichende Ausweispraxis hinzunehmen. Dies muss aber in jedem Einzelfall bilateral mit der zuständigen Fachstelle im Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank abgesprochen werden (Tel.: 069-9566 2356/2478/2459/2471; E-Mail: statistik-s1@bundesbank.de).

(2) Ausweis von Bewertungskorrekturen zu Forderungen und Wertpapierbeständen

Auf Grund von Anfragen und festgestellten Ausweisfehlern fassen wir die Erläuterungen zum Ausweis der im jeweiligen Berichtsmonat vorgenommenen Bewertungskorrekturen wie folgt zusammen:

Ziel der Erhebung von Bewertungskorrekturen

Bei der monetären Analyse stehen weniger die absoluten Bestände der Banken an Forderungen und Wertpapieren im Blickpunkt des Interesses, sondern die aus den monatlichen Bestandsangaben abgeleiteten Angaben über die *Kreditentwicklung*. Zu diesem Zweck müssen die absoluten Bestandsveränderungen um Vorgänge bereinigt werden, die rein buchmäßiger Natur sind, also nicht auf realen finanziellen Transaktionen beruhen. Dazu zählen unter anderem die hier angesprochenen Bewertungskorrekturen von Forderungen und Wertpapierbeständen. Zur Ermittlung der statistischen Ergebnisse über die Kreditentwicklung werden die Bewertungskorrekturen nicht - wie zum Teil irrtümlich angenommen - von den dazu gehörenden Bestandsangaben abgesetzt, sondern zur „Bereinigung“ der absoluten Bestandsveränderungen wie in dem nachfolgenden Beispiel gezeigt herangezogen:²

Stand Ende Dezember	100
Stand Ende Januar	150
<hr/>	
Absolute Veränderung im Januar	+ 50
abzüglich (-)	
Bewertungskorrekturen (z. B. Abschreibungen)	(-) - 10
<hr/>	
Bereinigte Veränderung (Transaktion) im Januar	+ 60

² Ein detailliertes Fallbeispiel für die Ausweispraxis von Bewertungskorrekturen und deren Behandlung bei der Ermittlung von Transaktionswerten ist auch auf unserer Homepage im Internet dargestellt (www.bundesbank.de/melde/bankenstatistik/download/vordrucke_bilanzstatistik/fallbeispiel.pdf).

Meldevordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen

Der Ausweis von Bewertungskorrekturen auf Forderungen und Wertpapiere ist auf den speziellen mit einem nachgestellten "B" gekennzeichneten Vordrucken erforderlich für

- die Inlandsmeldungen der monatlichen Bilanzstatistik (als Ergänzung zu den Anlagen A1, B1, B3, B4, E1, E2 und E3; für Bausparkassen auch zur Anlage B2, jedoch nicht zu der Anlage B4),
- für die Kreditnehmerstatistik (als Ergänzung zu den Vordrucken V1 bis V4 sowie VA und VB) und
- zum Auslandsstatus der Inlandsinstitute (als Ergänzung zu den Vordrucken R11 und R12 sowie zu den Fortsetzungsblättern).

In den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik der Auslandstöchter deutscher Banken sowie der Auslandsfilialen (einschl. der zugehörigen Meldungen für die Gesamtinstitute) wird auf die Erhebung von Bewertungskorrekturen verzichtet.

Darstellung der Bewertungskorrekturen auf Forderungen

Die auf den Meldevordrucken auszuweisenden Bewertungskorrekturen auf Forderungen sind aus den im Berichtsmonat vorgenommenen Einzelwertberichtigungen (EWB) abzuleiten. Dabei sind die zu meldenden Bewertungskorrekturen nur im Monat des Entstehens der EWB deckungsgleich mit diesen; in den Folgemonaten, in denen die EWB unverändert fortbestehen, sind keine Bewertungskorrekturen hierfür mehr zu melden. Lediglich Veränderungen der EWB in einem Berichtsmonat führen erneut zur Angabe von Bewertungskorrekturen, und zwar nur in der Höhe dieser Veränderungen (Zuschreibungen, d. h. Auflösung oder Verminderung von EWB, mit dem Vorzeichen +; Abschreibungen, d. h. Bildung oder Erhöhung von EWB, mit dem Vorzeichen -). Zinsausfallkorrekturposten sind ebenso wie direkte Abschreibungen von Forderungen (d. h. ohne vorherige Bildung von EWB) in voller Höhe als Bewertungskorrekturen zu melden. Dagegen ist eine endgültige Ausbuchung von EWB durch Saldierung mit der betreffenden Restforderung bei Abwicklung des Kredits nicht als Bewertungskorrektur zu zeigen. In dem im Internet gezeigten Fallbeispiel ist der korrekte Ausweis der verschiedenen Formen von Zu- und Abschreibungen nachgezeichnet.

Ermittlung von Bewertungskorrekturen auf Wertpapierbestände

Anders als bei den Zu- und Abschreibungen auf Forderungen kann für die Ermittlung von Bewertungskorrekturen auf Wertpapierbestände keine generell gültige Vorgehensweise dargestellt werden. Die Ermittlung dieser Korrekturbeträge hängt von den individuellen Bewertungsverfahren der Meldepflichtigen ab. Die nächstliegende Vor-

gehensweise, die im Rahmen einer Umfrage auch von den meisten Banken bestätigt worden war, würde darin bestehen, die Bewertungskorrekturen als Differenz zwischen den Monatsendbeständen vor und nach der vorgenommenen Bewertung zu ermitteln. Eine Vorgabe zur Vornahme von Neubewertungen von Wertpapierbeständen ist mit der Einführung der Meldungen zu Bewertungskorrekturen nicht verbunden.

Ausweis der Hypothekarkredite in der Kreditnehmerstatistik

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Anlage B4 zur monatlichen Bilanzstatistik sind wegen der bestehenden Querverbindungen zur Kreditnehmerstatistik auch Fragen zum Ausweis der Hypothekarkredite in dieser vierteljährlichen Erhebung aufgetreten, zu deren Klarstellung wir folgenden Hinweis geben:

In der Kreditnehmerstatistik ist der Ausweis der Hypothekarkredite verwendungszweckorientiert zu verstehen: Unter den "Hypothekarkrediten insgesamt" (Tabellen V3, V4 und VB, Spalte 07) sind sämtliche langfristigen Finanzierungen von Immobilien und Schiffen auszuweisen, für die dem berichtenden Institut Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind. Unter den "Hypothekarkrediten auf Wohngrundstücke" (Tabellen V3, V4 und VB, Spalte 08) sind die in Spalte 07 enthaltenen Hypothekarkredite für den Wohnungsbau auszuweisen. Als Wohnungsbaukredite sind Kredite anzusehen, die für die Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung gewährt werden.

Demnach ist ein gewerblicher Immobilienkredit, der (zusätzlich) durch eine Wohnimmobilie abgesichert ist, nur in Spalte 07 (Hypothekarkredite insgesamt), ein grundpfandrechtlich besicherter Wohnungsbaukredit, der mittels Gewerbeimmobilie (zusätzlich) besichert ist, in Spalte 07 und 08 (Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke) auszuweisen.

Gemäß den bankstatistischen Richtlinien ist es für die Zuordnung zu den Hypothekarkrediten unerheblich, ob die Kredite die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beleihungsgrenzen überschreiten oder nicht. Dies bedeutet, dass neben "echten Realkrediten" auch grundpfandrechtlich besicherte Kredite, bei denen die Beleihungsgrenze über 60 % des Beleihungswertes liegt (sog. "(gedeckte) Personalkredite" oder "unechte Realkredite") unter Hypothekarkrediten (Spalte 07 und evtl. 08) auszuweisen sind.

In den "Forderungen von über 5 Jahren ohne Hypothekarkredite" (Tabellen V3, V4 und VB, Spalte 05) sind neben allen nicht grundpfandrechtl. besicherten Krediten auch solche Forderungen auszuweisen, die nicht der Finanzierung von Immobilien und Schiffen dienen (Betriebsmittelkredite, Konsumentenkredite), die aber dennoch ganz oder teilweise grundpfandrechtl. besichert sind.³

Zur Vermeidung von statistischen Brüchen in der Kreditnehmerstatistik bitten wir beim Ausweis der Hypothekarkredite zu beachten, dass Kredite, die grundpfandrechtl. besichert werden, bereits ab Auszahlung als Hypothekarkredite gemeldet werden und nicht erst nach Eintragung in das Grundbuch.

Hinweis für die an der Bundesbank-Zinsstatistik teilnehmenden Kreditinstitute
(gilt nicht für die EWU-Zinsstatistik)

Der Termin für die Zinserhebung im März 2003 wird auf die Zeit

10. bis 21. März 2003

festgelegt.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Tschet

Anlagen



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat

³ Eine tabellarische Übersicht für die Zuordnung langfristiger Forderungen an inländische Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik (Anlage B4) und der Kreditnehmerstatistik ist dem Rundschreiben beigelegt.

Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Prüfnr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name _____ Ort _____

Forderungen

Schuldner in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071- Teilbetrag)							Wechselkredite			- Beträge in Tsd Euro -	
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾	Treuhandkredite					
	bis 1 Jahr einschließlich	01						02	03	04		05
Leerposition												
Versicherungsunternehmen												
sonstige Finanzierungsinstitutionen												
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)												
111												
112												
113												
114												
Unternehmen (111 bis 114)												
110												
Privatpersonen ³⁾ ; Schuldner von Konsumentenkredit ⁴⁾												
121												
Kredite für den Wohnungsbau												
122												
sonstige Kredite												
123												
Privatpersonen (121 bis 123)												
120												
Organisationen ohne Erwerbszweck												
130												
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)												
100												
Zentralregierungen												
210												
Länder												
220												
Gemeinden												
230												
Leerposition												
240												
Sozialversicherungen												
250												
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)												
200												
Nichtbanken (100 + 200)												
300												

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
 2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
 3) Einschließlich Einzelkaufleute
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)

Banknummer

Prüfziffer									
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

Ort

Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				insgesamt (Spalte 01 bis 03)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
	bis 1 Jahr einschließlich 01	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich 02	von über 5 Jahren 03		
Konsumentenkredite ¹⁾	121			04	
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	122				
sonstige Kredite ³⁾	123				
inländische Privatpersonen⁴⁾ (121 bis 123)⁵⁾	120				

1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

3) Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik.

Anlage B4 Position 122/01 = V1 Position 230/01 + V2 Position 106/01

Anlage B4 Position 122/02 = V1 Position 230/02 + V2 Position 106/02

Anlage B4 Position 122/03 = V3 Position 230/05 + V3 Position 200/08 + V4 Position 106/05 + V4 Position 105/08

4) Einschließlich Einzelkaufleute

5) Abstimmung mit Anlage B1:

Anlage B4 Position 120/01 = Anlage B1 Position 120/01

Anlage B4 Position 120/02 = Anlage B1 Position 120/02

Anlage B4 Position 120/03 = Anlage B1 Position 120/03

Fallbeispiel für den Ausweis von Bewertungskorrekturen zu Forderungen in der neuen Anlage B1B zur monatlichen Bilanzstatistik						
Vorgang	Meldestichtag	Buchhaltung		Ausweis in der Bista		Statistisch ermittelte echte Transaktion für den Kredit im Berichtsmonat ⁴⁾
		Forderungen	Einzelwert- berichtigungen (einschl. ZAK ¹⁾)	Anlage B1 (Stände) ²⁾	Anlage B1B (Bewertungs- korrekturen) ³⁾	
Kredit 100 Zinsbelastungen 10 Wert der Sicherheit 10 Kunde leistet keinen Schuldendienst	31.12.2002	110	-	110	-	-
Bildung von EWB 90 Zinskorrekturbuchung 10	31.01.2003	110	100	10	- 100	-
Zahlung des Kunden 30 (einschl. Anpassung der EWB) ⁵⁾	28.02.2003	80	70	10	+ 30	- 30
Erlös aus Sicherheit 15 (einschl. Anpassung der EWB) ⁵⁾	31.03.2003	65	65	0	+ 5	- 15
Abwicklung des Kredits	30.04.2003	0	0	0	0	-

- 1) Zinsausfallkorrekturposten
- 2) Forderung abzüglich Einzelwertberichtigungen und Zinsausfallkorrekturposten.
- 3) Ausweis = Veränderung der Einzelwertberichtigungen (Zunahme -, Abnahme +) mit Ausnahme der Ausbuchung von Einzelwertberichtigungen gegen den Restkredit bei Abwicklung des Kredits (Buchung: per Einzelwertberichtigungen an Forderungen); Zunahme der EWB = Abschreibung der Forderung, Abnahme der EWB = Zuschreibung der Forderung. Direkte Abschreibungen (ohne vorherige Bildung von Einzelwertberichtigungen) sind ebenfalls als Bewertungskorrekturen in der Anlage B1B auszuweisen.
- 4) Absolute Bestandsveränderung (Anlage B1) abzüglich Bewertungskorrekturen (Anlage B1B).
- 5) Unterschreitet die Forderung die Höhe der EWB, so müssen für einen korrekten Ausweis die EWB im gleichen Berichtsmonat angepasst werden.

Tabellarische Übersicht für die Zuordnung langfristiger Forderungen an inländische Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik (Anlage B4) und der Kreditnehmerstatistik

Verwendungszweck	Sicherheiten		Betroffene Statistik
	nicht grundpfandrechtlich besicherte Kredite	grundpfandrechtlich besicherte Kredite ¹⁾	
Kredite für Konsumzwecke	B4 121 03 (Konsumtenkredite)		Bilanzstatistik
	V3 210 05 <u>oder</u> V3 220 05 ²⁾ V4 105 05		Kreditnehmerstatistik: unselbständige Privatpersonen Selbständige, Einzelkaufleute
Kredite für den Wohnungsbau	B4 122 03 (Wohnungsbaukredite)		Bilanzstatistik
	V3 230 05 (V4 105 05); V4 106 05	(V3 200 07); V3 200 08 (V4 105 07); V4 105 08	Kreditnehmerstatistik: unselbständige Privatpersonen Selbständige, Einzelkaufleute
Kredite für Geschäftszwecke (Finanzierung von gewerblichen Immobilien und Schiffen)	B4 123 03 (sonstige Kredite)		Bilanzstatistik
	V3 220 05 V4 105 05	V3 200 07 V4 105 07	Kreditnehmerstatistik: unselbständige Privatpersonen Selbständige, Einzelkaufleute
Kredite für sonstige Geschäftszwecke (ohne Finanzierung von gewerblichen Immobilien und Schiffen)	B4 123 03 (sonstige Kredite)		Bilanzstatistik
	V3 220 05 V4 105 05	V3 200 07 V4 105 07	Kreditnehmerstatistik: unselbständige Privatpersonen Selbständige, Einzelkaufleute

¹⁾ Für die Zuordnung zu den Hypothekarkrediten (Spalte 07 und 08) der Kreditnehmerstatistik ist es unerheblich, ob das Beleihungsobjekt ein Wohngrundstück, eine Gewerbeimmobilie oder ein Schiff ist.

²⁾ Die Zuordnung zu Raten- bzw. Nichtratenkrediten ist abhängig von der Rückzahlungsmodalität.